

Voraussetzung? Er muß innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung des Landtages eingehen. Dann wird er an die Abteilung verwiesen. Was ist nun das erste, was die Abteilung macht, und wie hat diese, insbesondere wie hatte hier die zweite Abteilung zu verfahren? Es heißt:

„Findet bei der Vorprüfung der Wahlen . . . die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Einwendung gegen die Wahl von Seiten eines Stimmberechtigten oder eines Kammermitgliedes . . . vor, so ist wegen der Entscheidung darüber der Kammer der Sachverhalt von dem Berichtstatter oder von dem Vorsitzenden der Abtheilung vorzulegen.“

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich es vorlesen darf.

(Präsident: Wird gestattet.)

Also, meine Herren, haben wir ein erhebliches Bedenken, so haben wir Bericht zu erstatten. Haben wir kein erhebliches Bedenken, so haben wir nachzusehen, ob ein Protest eingegangen ist; ist dies aber der Fall, so haben wir ebenfalls zu berichten. Es kommt hier eine Art sog. Prozeßvoraussetzungen ins Spiel, formelle Fragen, ob wir überhaupt in die Lage kommen, an die Kammer Bericht zu erstatten. Erstaten wir aber Bericht, so haben wir genau zu prüfen, ob die einzelnen rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen betreffen. Ich finde also, daß § 3 der Geschäftsordnung, ebenso wie § 6 der Landtagsordnung, lediglich formelle Voraussetzungen behandeln und daß diese formellen Voraussetzungen mit der Prüfung der Frage, ob die Einwendungen Verstöße gegen das Gesetz betreffen, ob die Einwendungen begründet sind oder nicht, gar nicht zusammenhängen.

Meine Herren! Das ist dasjenige, was ich Herrn Abg. Braun gegenüber zu erwähnen habe. Er wird mir selbst das Zeugnis geben, daß wir in der Abteilung redlich bemüht gewesen sind, das Richtige zu finden. Wir irren ja alle; es wird sich also zeigen, wer nach Meinung der Kammer das Richtige gefunden hat.

Nun komme ich noch auf die Einwendungen des Herrn Abg. Günther. Ich will ohne weiteres zugeben, daß die Einwendungen, die Herr Abg. Günther erwähnte, Sie formell berechtigen würden, die Wahl für ungültig zu erklären; denn das sind Bedenken, die durch gesetzliche Bestimmungen nicht erledigt werden und die, wenn man sie für sich ausschlaggebend erachtet, die Wahl ungültig machen. Diesen Bedenken steht keine Präklusivfrist für die Geltendmachung entgegen, es steht keine Gesetzesbestimmung entgegen, die sie als nicht beachtlich ausschließt. Herr Abg. Günther meint, daß der Bericht nicht

richtig gewürdigt habe, daß bei der Wahl des Abgeordneten die einzelnen Abstimmenden nicht gewußt hätten, was sie täten. Das ist wohl der kurze Sinn seiner Ausführung. Man muß aber doch zunächst annehmen, daß jeder Mensch normal ist und daß er, auch wenn er abstimmt und sich für ein Botum entschließt, zunächst mit normalem Gedankengange arbeitet. Wenigstens würde ich nicht ohne weiteres in diesem Falle den Herren draußen sagen: wir stimmen den Protestierenden — denn diese sind nicht identisch mit den Wahlmännern — zu, daß die Wahlmänner bei der Abstimmung nicht gewußt haben, was sie tun. Das würde wohl kaum angehen.

Dann kommt die Sache mit den Stimmzetteln. Ich gebe zu, das ist ein beachtlicher Einwand. Die Kammer kann prüfen und, wenn sie den Einwand für sachlich berechtigt findet, die Wahl ungültig erklären. Bitte, sehen Sie sich die Zettel an! Ich mache darauf aufmerksam, daß über diesen Punkt, das angebliche Kenntlichsein der Stimmzettel, die gesamte Abteilung einer Meinung war, es scheint auch, daß Herr Vizepräsident Dr. Schill der Meinung ist, daß der Einwand sachlich nicht beachtlich ist. Also, bitte, überzeugen Sie sich! Die Stimmzettel sind da. Sind sie so, daß sie eine gewisse Kontrolle der Abstimmung ermöglichen, so muß die Wahl für ungültig erklärt werden.

Daß der Amtshauptmann den Herrn Abg. Frißching zum Wahlkommissar gewählt hat, ist Sache des Taktes und der Überlegung des Herrn Amtshauptmanns. Ich will dem Herrn nicht zu nahe treten; er hat es so gemacht, formell war er berechtigt; er hat im übrigen objektiv verfahren, denn er ist derjenige gewesen, der die Wahl nachher als ungültig betrachtet hat. Welche Entschlüsse von ihm besser zu unterlassen gewesen wären, ob er Herrn Frißching als Wahlkommissar nicht hätte bestellen oder die Wahl nicht als ungültig erklären sollen, will ich hier nicht erörtern.

Meine Herren! Ich will zuletzt noch auf das eine aufmerksam machen. Es klingt natürlich sehr schlimm, wenn es heißt: es sind veraltete Steuerunterlagen den Wahllisten zugrunde gelegt worden, es liegen also veraltete Wahllisten vor. Was sind die Folgen davon gewesen? Sie finden sie im Berichte näher dargelegt. Ein Versehen liegt ja vor. Der Steuerkommissar hat die neuen Steuerlisten gehabt, und der Vorstand ist der Meinung gewesen, eine große Veränderung würde nicht vorgekommen sein; ist sie vorgekommen, so kann ja Einwand erhoben werden. Das sieht ja sehr schlimm aus, aber für ausschlaggebend würde ich das nicht erachten.

Nun komme ich zu den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill. Ja, meine Herren, ich glaube,